Ein Selbstversuch

Mitnahme von Blindenführhunden in Taxen

Die Rechtfertigung zur Mitnahme von Blindenführhunden in Taxen findet sich im §22 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Dennoch wurde von Führhundhalter/-innen von Problemen berichtet, dass die Mitnahme durch die Taxifahrer/innen verweigert wurde.

Seit 2013 hat das Verkehrsministerium NRW ein Erlass formuliert, in dem bekräftigt wurde, dass das Personenbeförderungsgesetzt existiert und Blindenführhunde mitgenommen werden müssen.
In einer Stichprobe in verschiedenen Städten NRWs geht das Kompetenzzentrum für Menschen mit Sinnesbehinderung dem nach und testet die Reaktion von Taxifahrer/Innen. So machte ich mich mit Lisa Stiller und meiner Blindenführhündin, Kira, am 14.02.2018 auf den Weg. An drei Taxiständen am Dortmunder Hauptbahnhof sprachen wir Taxifahrer an, ob Sie uns zur Möllerbrücke fahren könnten. Erfreulicherweise war es bei unserer Stichprobe unproblematisch. Alle Fahrer hätten uns samt Kira mitgenommen. Selbst wenn es nur wenige Abweisungen gibt, ist jede davon eine zu viel. Gerade in Umgebungen, in denen blinde Menschen sich nicht auskennen, sind sie dringend auf die Mitnahme angewiesen.

Bericht: Diana Matzat

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
ESF in Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen